



Datum, 19.11.2024 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/265/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	26.11.2024	
Sozialausschuss	03.12.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2024	
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2024	

Bericht über die Prüfung der Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Die Revision des Hochtaunuskreises hat den Bericht über die Prüfung der Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach auf der Grundlage des Haushaltsjahres 2023 vorgelegt. Der Bericht ist dieser Vorlage beigelegt.

Die wesentlichen Ergebnisse wurden von der Revision auf den Seiten 4 – 5 des Berichts zusammengefasst.

Festzustellen ist, dass unabhängig von der Trägerschaft der überwiegende Teil der hohen Kosten der Betreuung in den Kindertagesstätten auf den gesetzlichen Vorgaben zur Fachkraft-Mindestausstattung und den Tarifentgelten der in den Kitas Beschäftigten beruht.

Die Kommunen haben sicherzustellen, dass der Betreuungsanspruch erfüllt wird, und haben zusätzlich bei der Betreuung der Kinder den Trägern der freien Jugendhilfe Vorrang einzuräumen (Subsidiaritätsprinzip). Daraus folgt, dass die Kommunen tendenziell ein hohes eigenes Angebot an Kita-Plätzen (räumlich und vor allem personell) bereithalten müssen.

Weiter wurde festgestellt, dass die Verträge nicht vollständig der Rechtslage (z. B. Leitungsfreistellung) bzw. der tatsächlichen Sachlage (z. B. Zahlungstermine, Art der eingerichteten Gruppen) entsprechen. Bei in weiten Teilen identischen oder zumindest sinngleichen Regelungen besteht der Hauptunterschied in der Einbeziehung der KiTaVo der Ev. Kirchen. In dieser wird u. a. die Ausstattung mit Küchen- und Verwaltungspersonal festgelegt. Eine vergleichbare Regelung fehlt im Vertrag mit dem VzF, so dass dieser bei der entsprechenden Stellenbemessung frei ist. Zudem fehlen in allen Verträgen (konkrete) Vorgaben für die Berechnung der Betriebs- und Overheadkosten. Diese und weitere im Bericht genannte Gründe sprechen dafür, mit den Trägern neue Verträge abzuschließen. Dabei sollte das Urteil des Hess. Verwaltungsgerichtshofes berücksichtigt werden (S. 11 ff und Anhang des Berichts). Dieses Urteil betrifft eine Satzung über die Bezuschussung von Kindertagesstätten der Träger der Jugendhilfe und Elternbeiträge. Unzulässig sind nach diesem Urteil die

- Bindung der Träger an die Kostenbeitragssatzung
- Vorgabe der anzubietenden Module
- Verpflichtung des Trägers, ein bestimmtes Programm zur Steuerung der Platzvergabe zu nutzen (Das Angebot, dieses Tool zu nutzen, um den Trägern die Verwaltung und die Erfüllung der Berichtspflichten zu vereinfachen, dürfte aber unschädlich sein.)

Allerdings sind von den Trägern auch Voraussetzungen zu erfüllen. Neben der fachlichen Voraussetzung ist eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Dieses Kriterium erfüllt der VzF aktuell nicht. Die Kirche

bezuschusst Bestands-Kindertagesstätten mit Ü3-Gruppen mit einem Eigenanteil von 15 % und U3-Gruppen mit einem Anteil von 10 %.

Die im Bericht genannten Gründe sprechen dafür, mit den Trägern neue Verträge unter Berücksichtigung des Urteils des Hess. Verwaltungsgerichtshofes abzuschließen. Insbesondere folgende Punkte sollten berücksichtigt werden:

- Keine Vorgabe der zu erhebenden Betreuungs- und Essensentgelte
- Keine Berücksichtigung der (ungedeckten) Kosten der Verpflegung bei der Berechnung der städtischen Zuschüsse
- Verpflichtung, Kinder mit Wohnsitz in einer anderen Kommune nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt aufzunehmen
- Eine Festbetragsförderung; die Höhe des Festbetrages kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach sachgerechten Kriterien für alle Träger einheitlich ermittelt werden
- Die Berechnung des Personalbedarfs entsprechend dem Fachkraftschlüssel des HKJGB
- Die Verpflichtung der Träger zur Abgabe von Monatsmeldungen über die belegten Plätze mit Angaben von Namen, Alter, Wohnorten und eventueller Behinderungen
- Eine Bezugnahme auf die Landespersonalkostentabelle als wesentliche Grundlage für die Ermittlung der Festbeträge bzw. Betriebskostenzuschüsse

Die Revision hat weiter festgestellt, dass die Abrechnungen der Träger faktisch nicht prüffähig sind. Unterjährige Berichte, sofern diese vorgelegt wurden, gleichen die Mängel nicht aus. Insbesondere fehlen Angaben zu der Zahl der im Jahresverlauf betreuten Kinder mit und ohne Behinderung, zu deren Alter und Wohnort. Die tiefe Gliederung nach Ertrags- und Aufwandsarten spiegelt laut der Revision eine Transparenz vor, die aufgrund der fehlenden Prüfbarkeit von Berechtigung und Angemessenheit tatsächlich nicht gegeben ist.

Die höheren Zuschussbedarfe bei den städtischen und den Kindertagesstätten des VzF resultieren im Wesentlichen aus der hohen Zahl der betreuten U3-Kinder und der Kinder mit Behinderung.

Der insgesamt vergleichsweise hohe durchschnittliche Zuschussbedarf (ohne Berücksichtigung von Alter, Betreuungszeit, Behinderung) resultiert auch aus den vergleichsweise niedrigen Betreuungsentgelten, insbesondere für die U3-Betreuung. Es sollte erwogen werden, die Beiträge für die U3-Betreuung (mindestens) auf das Niveau der Landesförderung anzuheben (275,00 € / 362,50 € / 395,83 € statt ab 2025 beschlossen: 248,00 € / 337,00 € / 366,00 €).

Die aus der Mittagstischverpflegung entstehenden Erträge und Aufwendungen sollten in der alleinigen Verantwortung der Träger liegen. Die Stadt, die in den städtischen Kindertagesstätten kostendeckende Essensentgelte erhebt, sollte hierfür keinen Zuschuss gewähren.

Die Revision hat festgestellt, dass die Defizitabdeckung für die Träger in der Höhe nicht prüfbar ist und keine Anreize für die Träger für ein sparsames Verhalten birgt. Die Lösung hierzu wird in einer nach sachgerechten Kriterien für alle Träger einheitlich ermittelten Festbetragsförderung gesehen. Zu den sachgerechten Kriterien wird auf die Auflistung der S. 16 des Berichtes verwiesen. Diese Vorgaben wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises in einem Excel-basierten Berechnungsmodell berücksichtigt und der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Mit einer Berechnung nach diesem Modell in der Planung und der Abrechnung werden die Träger sowie Politik und Verwaltung der Stadt Neu-Anspach von der Aufstellung auf der einen und der Bewertung/Prüfung auf der anderen Seite von Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen entlastet. Eine Anpassung der Kalkulationsgrundlage ist jederzeit möglich. Mit ergänzbaren freien Feldern kann auch besonderen Umständen Rechnung getragen werden. Unterschiedliche Konstellationen wie z. B. eigenes Gebäude oder temporäre Mehrbelastung werden berücksichtigt und sollten nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes in der Praxis das einzige Diskussionsthema bei der Planung und Abrechnung sein.

Sollte eine Festbetragsförderung vereinbart werden, sind parallel dazu auch die Verträge mit den Kommunen zu kündigen, die eine pauschalierte Abrechnung für die Betreuung wohnortfremder Kinder zur Grundlage haben. Die Abrechnung muss hier künftig auch auf der Grundlage des Berechnungsmodells erfolgen.

Mit Verweis auf die Punkte 3.4.4 und 4.3 gehört die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen zu den mit den höchsten Zuschussbedarfen verbundenen kommunalen Aufgaben. Im Leitungsbereich Familie, Sport und Kultur sind aktuell 1,5 VZÄ, die sich aus der Sachgebietsleiterin, Frau Engers und der Sachbearbeiterin, Frau Dudek, zusammensetzen, eingesetzt. Für die Erledigung der Arbeiten waren im Vorjahr 200 Überstunden auszumachen, da ein Freizeitausgleich nicht möglich war. Für das Jahr 2024 sind bislang Überstunden im gleichen Umfang angefallen. Bei einer Einführung der vorgenannten Abrechnungsmodalitäten kommen weitere neue Aufgaben auf das Sachgebiet Kinderbetreuung zu. Vor diesem Hintergrund schlägt das Rechnungsprüfungsamt eine Personalbemessung vor. Im Ergebnis muss sichergestellt sein, dass mit der

personellen Ausstattung, die zu erfüllenden Aufgaben ohne die Auszahlung von Überstunden wahrgenommen werden können. Eine Aufnahme in den Stellenplan 2025 wird den städtischen Gremien empfohlen.

Die Kündigung der Kindertagesstättenbetriebsverträge ist nach Ansicht der Verwaltung unumgänglich, um in die Position versetzt zu werden, die vom Rechnungsprüfungsamt auf dem Urteil des Hess. Verwaltungsgerichtshofes begründeten Änderungen verhandeln und in neue Betriebsverträge aufnehmen zu können. Wie bereits mitgeteilt ist eine Kündigung bis zum 31.12.2024 mit Wirkung zum 31.12.2025 möglich. Es wird festgestellt, dass die Verwaltung daran interessiert ist, mit den vorhandenen Trägern neue Verträge auszuhandeln. Hierbei spielt nicht zuletzt auch die Angebotsvielfalt eine Rolle.

Für die Vertragsverhandlungen wird ein juristischer Beistand erforderlich sein. Auch hierfür sollten entsprechende Gelder in den Haushaltsplan 2025 eingestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Bleibt dem Beratungsergebnis vorbehalten.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage
Bericht über die Prüfung der Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach